

**Änderung vom _____ der ordnungsbehördliche Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kleve
vom 01.08.2011**

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze vor Luftverunreinigung, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), wird mit der in § 5 Abs. 4 LImSchG vorgeschriebenen Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf und unter Würdigung des Ergebnisses der öffentlichen Auslegung von der Bürgermeisterin der Stadt Kleve als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kleve vom _____ folgende Änderung der ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kleve vom 01.08.2011 erlassen, wobei die Regelungen der §§ 1 bis 14, 18 und 19 dieser Verordnung auf die Ermächtigungsgrundlage des § 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 OBG, die Regelungen der §§ 15 und 16 dieser Verordnung auf § 5 Abs. 1 LImSchG gestützt sind:

§ 1

§ 3 wird in „Spielflächen“ umbenannt und erhält folgende Fassung:

- (1) Die öffentlichen Spielflächen auf dem Gebiet der Stadt Kleve dienen der freien Entfaltung der Persönlichkeit, der Erfüllung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Bürgermeisterin.
- (2) Spielgeräte auf Spielflächen sind für unterschiedliche Altersklassen ausgelegt. Grundsätzlich dienen Kinderspielgeräte nur der Benutzung von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren. Die Benutzung von Kleinkindspielgeräten ist unterdreijährigen Kindern vorbehalten. Jugendliche und Erwachsene können für sie ausgelegte und gekennzeichnete Spiel- und Fitnessgeräte nutzen. Der zugelassene Nutzerkreis ist an den Spielgeräten ausgewiesen.
- (3) Die Benutzung von Bolz- und Basketballplätzen sowie Kleinspielfeldern ist allen Personen gestattet.
- (4) Der Aufenthalt auf den Spielflächen ist nur tagsüber, längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit, erlaubt. Landesrechtliche Regelungen zu Ruhezeiten sowie die Wahrung der Mittagsruhe gemäß § 16 dieser Verordnung bleiben unberührt.
- (5) Auf Spielflächen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (6) Das Rauchen und der Alkoholgenuss auf Spielflächen sind verboten.
- (7) Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, aus besonderem Anlass, abweichende Regelungen zu treffen, die auf den Spielflächen bzw. an den Spielgeräten ausgewiesen werden.

§ 2

§ 18 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

3. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Spielflächen gemäß § 3 dieser Verordnung verletzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.